

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andrea Neumann +49 202 563 6255 +49 202 563 4759 andrea.neumann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.06.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0835/24 öffentlich
Sitzung am Gremium 03.09.2024 Ausschuss für Verkehr		
		Beschlussqualität Entscheidung
Anregung nach § 24 GO NRW-Identitätsfeststellung beim Verleih von E-Scootern		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 21.04.2024 zur Identitätsfeststellung beim Verleih von E-Scootern (Elektrokleinstfahrzeuge)

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag nach § 24 GO NRW wird abgelehnt.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Antragsteller regt an: „Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Verkehr wird in die Auflagen und Bedingungen zur Sondernutzungserlaubnis für die Bereitstellung von gewerblichen Verleihsystemen für E-Scootern und Fahrräder in der Stadt Wuppertal, einen neuen Passus eingefügt, der den Erlaubnisnehmer zur Identitätsfeststellung“

Der Satz wurde vom Antragsteller nicht beendet. Aufgrund der Begründung geht die Verwaltung davon aus, dass der Antragsteller sinngemäß anregt, dass ein Mietvorgang erst nach Feststellung der Identität des Nutzers gestartet werden kann.

Als Begründung führt der Antragsteller folgendes an:

Es sei in der Vergangenheit auch unter Beteiligung von Führern von Leihscootern (eKF) immer wieder vorgekommen, dass eKF wieder in strafrechtliche Delikte wie Unfallflucht und Fahren und Alkoholeinfluss verwickelt gewesen seien. Auch in Leserbriefen an die Wuppertaler Presse sei regelmäßig die Rede davon, dass E-Scooter verkehrswidrig mit mehrere Personen oder auf Gehwegen unterwegs seien oder dessen Fahrer offenbar noch Kinder seien und damit nicht einmal das Mindestalter von 14 Jahren für das Führen von eKF nach § 3 eKFV eingehalten werde. Ein erheblicher Anteil dieser Verstöße erfolge mit Leihfahrzeugen.

Zwar sähen die Nutzungsvereinbarungen von Voi und Lime vor, dass Nutzer der Leihscooter volljährig sein müssen. Allerdings könne mit dieser Bedingung rechtlich zweifelsfrei der Nachweis nicht geführt werden, dass der Nutzer/Ausleiher auch identisch mit dem Fahrer des Leihscoters ist.

Aus diesem Grund habe die Stadt Gelsenkirchen die Verleiher verpflichtet, vor Fahrtantritt eine eindeutige Identitätsfeststellung durchzuführen. Das Verwaltungsgericht habe in zwei Beschlüssen (2 L 444/24 und 2 L 495/24 vom 15. April 24) die Rechtmäßigkeit festgestellt. Es sei nicht erkennbar, *„dass die Entscheidung der Stadt, die Erteilung der Erlaubnisse von einer Identitätsprüfung der Nutzer abhängig zu machen, offensichtlich ermessensfehlerhaft ist und nur die Erlaubniserteilung einer ordnungsgemäßen Ausübung des der Stadt zustehenden Ermessens entspricht. Darüber hinaus drohen den Unternehmen auch keine unzumutbaren, nicht mehr rückgängig zu machenden Nachteile. Die vorgetragenen finanziellen Einbußen reichen nicht aus.“*

Da grundsätzlich alle Verleiher betroffen sind, läge auch kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Artikel 3 Grundgesetz) vor.

Es läge auch im Interesse der Allgemeinheit, die Identität des Fahrers festzustellen. Denn die unmittelbare Halterhaftung gelte lediglich in Fällen des ruhenden Verkehrs. Dem Antragsteller sei kein Fall bekannt, in dem der Geschäftsführer eines eKF-Verleihs zu einer Geld- oder Gefängnisstrafe verurteilt worden sei, weil der unfallflüchtige Fahrer einer seiner Leihscooter nicht habe festgestellt werden können. Meldungen verkehrswidrigen Verhaltens von Leihscootern an die Bußgeldstelle liefen ohne Identität des Fahrers regelmäßig ins Leere. Die nachträgliche Identitätsfeststellung, falls ein Foto vorliegt, sei zeit- und arbeitsaufwendig und damit unverhältnismäßig. Die faktische Folgenlosigkeit verkehrs- und strafrechtswidrigen Verhaltens für den Fahrer habe zur Folge, dass diese Art der Verstöße auch in Zukunft begangen werde.

Des weiteren führt der Antragsteller diverse Polizeimeldungen zu E-Scootern, von denen jedoch lediglich drei in Wuppertal stattgefunden haben sollen. Eine Verifizierung der Meldungen wurde nicht vorgenommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus den Meldungen geht nicht hervor, ob in den Fällen, die sich auf Wuppertaler Stadtgebiet ereignet haben, Nutzer von Leih-Scootern beteiligt waren. Im Übrigen ist den Meldungen nicht zu entnehmen, dass die an den Unfällen beteiligten E-Scooterfahrer nicht ermittelt werden konnten.

Welche Gründe die Stadt Gelsenkirchen zur Entscheidung angeführt hat, sind hier nicht bekannt. Eine entsprechende Anfrage in Gelsenkirchen blieb bis heute unbeantwortet. Somit kann die Verwaltung nicht beurteilen, ob und in wie weit die dortige Begründung auf Wuppertal anzuwenden ist.

Der erlaubniserteilenden Stelle sind bis heute lediglich zwei Fälle von falsch abgestellten E-Scootern bekannt gegeben worden. Ob beim Ordnungsamt weitere Fälle/Anzeigen vorliegen, ist hier nicht bekannt. Für die Ahndung von Parkverstößen ist aber, wie vom Antragsteller dargelegt, die Identität des Nutzers unerheblich, da ein etwaiges Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den jeweiligen Fahrzeughalter eingeleitet würde. Es liegt dann an diesem, nachzuweisen, wer das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verstoßes geführt hat.

Die Ermittlungen bei Unfällen, an denen E-Scooterfahrer beteiligt sind, obliegt der Polizei.

Erkenntnisse, über Unfälle in Wuppertal, bei denen Nutzer von Leih-Scootern beteiligt waren, liegen hier nicht vor.

Somit liegen bisher keine auch nur ansatzweise ausreichenden Gründe vor, eine Identitätsfeststellung von den Erlaubnisnehmern zu fordern.

Zumal nach § 30 Abs. 3 des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Nutzung von Elektrokleinfahrzeugen nicht durch kommunale Satzungen so eingeschränkt werden soll, dass ihr Angebot dadurch verhindert wird.

Diese Rechtsnorm legt dar, dass schwerwiegende Gründe vorliegen müssen, um eine solche Forderung als Auflage der Sondernutzungserlaubnis einzubringen. Hierzu müssten verifizierte Erkenntnisse darüber vorliegen, dass nicht nur in Einzelfällen Unfallbeteiligte nicht ermittelt werden konnten oder viele oder sehr schwerwiegende Verstöße gegen z. B. die Straßenverkehrsordnung begangen wurden, bei denen der/die Täter nicht ermittelt werden konnten.

Hierzu liegen jedoch, wie bereits erwähnt, keine Erkenntnisse vor.

Auch legt der Antragsteller nicht dar, in welcher Form die Identitätsfeststellung nach seiner Meinung erfolgen soll.

Schließlich ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen entgegen der Ausführungen des Antragstellers lediglich im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und nicht im Hauptsacheverfahren entschieden hat. In Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes prüft das Verwaltungsgericht auf Grund einer überschlägigen Würdigung der Sach- und Rechtslage. Denn bei dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung handelt es sich um ein summarisches Verfahren, in dem das Verwaltungsgericht wegen der Eilbedürftigkeit der Sache keine abschließende Prüfung der Sach- und Rechtslage vornimmt. Es entscheidet auf der Grundlage des Vortrags der Beteiligten des Verfahrens, der vorgelegten präsenten Beweismittel und Mittel zur Glaubhaftmachung sowie der beigezogenen Akten. Eine rechtliche oder faktische Vorwegnahme des späteren Ergebnisses des Prozesses in der Hauptsache ist dabei allerdings ausgeschlossen.

Auch ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen nach hiesiger Kenntnis nicht bestandskräftig.

Nach Vorliegen einer bestandskräftigen Entscheidung in dieser Sache wird die Verwaltung prüfen, ob diese auf Wuppertal Anwendung finden kann.

Aus den o. g. Gründen ist der Antrag nach § 24 GO NRW abzulehnen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Das Vorhaben hat keine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 21.04.2024